



KANTONALE STEUERVERWALTUNG SCHWYZ
KANTONALE VERWALTUNG FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ

PID Nr.: 201548

Bezirk: Einsiedeln

Nr.: 30/2007

VERFÜGUNG

vom 17. August 2007

Auf das Gesuch

des "Verein Historischer Triebwagen 5", Postfach 359, 8840 Einsiedeln

um

S t e u e r b e f r e i u n g

wird in Betracht gezogen.

dass mit Schreiben vom 7. März 2007 die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz feststellte, dass der Gesuchsteller steuerpflichtig sei und deshalb ab der Steuerperiode 2006 ins Steuerregister bzw. in die Steuerpflicht aufgenommen werde;

dass mit Schreiben vom 10. April 2007 sinngemäss um steuerliche Vorprüfung bezüglich Steuerbefreiung ersucht wurde;

dass anlässlich eines Telefongesprächs vom 3. Mai 2007 die für eine Steuerbefreiung notwendigen Statutenanpassungen besprochen wurden;

dass der „Verein Historischer Triebwagen 5“ mit Schreiben vom 24. Juli 2007 u.a. eine Zusammenstellung der – im Hinblick auf die bevorstehende Generalversammlung – geplanten Präzisierungen der Vereinsstatuten vom 25. Mai 2002 einreichte und sinngemäss um den Erlass einer Feststellungsverfügung ersucht, wonach der „Verein Historischer Triebwagen 5“ auf Grund Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks kantonal- und bundessteuerlich von den Steuern zu befreien sei;

dass der „Verein Historischer Triebwagen 5“ bezweckt, den Triebwagen ABe 4/4 5 sowie gegebenenfalls weitere historische Fahrzeuge aufzuarbeiten und in einem technisch einwandfreien Zustand betriebsfähig zu erhalten;

dass der Gesuchsteller mit den Fahrzeugen Fahrten durchführt, damit die jährlich auflaufenden Kosten erwirtschaftet werden können und die Fahrzeuge der SOB AG – welche auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung von der Steuerpflicht befreit ist – gegen Entschädigung für Extrafahrten zur Verfügung gestellt werden;

dass mit Beschluss Nr. 19/2003 vom 8. Januar 2003 der Regierungsrat die denkmalpflegerische und kulturschützerische Bedeutung des Triebwagens 5 anerkannt hat;

dass der Vorstand gemäss vorgesehener Statutenänderung grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist;

dass gemäss vorgesehener Statutenänderung Art. 44 der Vereinsstatuten dahingehend präzisiert wird, dass bei der Auflösung der Vereins ein allfälliges Vereinsvermögen zwingend einer steuerbefreiten Institution zugewiesen werden muss und für betriebsfähiges historisches Eisenbahnrollmaterial eingesetzt werden soll;

dass der „Verein Historischer Triebwagen 5“ somit einem gemeinnützigen Zweck dient;

dass sich die Steuerverwaltung vorbehält, im Rahmen der jährlich einzureichenden Steuererklärung die tatsächliche Tätigkeit des Vereins zu überprüfen und einen allfälligen Widerruf der Steuerbefreiung zu verfügen;

dass gemäss § 165 Abs. 2 StG Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung kostenlos erfolgen;

dass Spenden an als gemeinnützig anerkannte Institutionen im Rahmen von § 65 lit. c (juristische Personen) bzw. § 33 Abs. 3 lit. c (natürliche Personen) StG zum Abzug zugelassen werden, der wie folgt lautet:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

und, in Anwendung von § 61 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG,

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller mit Wirkung ab Steuerperiode 2006 im Kanton Schwyz bis zu einem allfälligen Widerruf infolge Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks – mit ausdrücklichem Verweis auf die Erwägungen – von den kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Die Steuerbefreiung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (vgl. § 57 Abs. 2 VVStG [Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 22.5.2001, SRSZ 172.211]) inkl. Jahresrechnung mit Tätigkeitsbericht.
3. Jede Änderung der Statuten sowie eine allfällige Aufhebung des Vereins ist der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz umgehend mitzuteilen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerkommission/Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Postfach 1232, 6431 Schwyz, eingereicht werden; die Anträge einschliesslich Anfechtungsobjekt (Steuerbefreiungsverfügung) sowie die dazugehörige Begründung (Sachverhalt und Beweismittel) sollen in der Einsprache angegeben und allfällige Beweisurkunden beigelegt werden.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller (R), den Bezirksrat Einsiedeln und an die Kantonale Steuerverwaltung (2).

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG/VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ

Rechtsabteilung



lic. iur. Marco Kälin

Versand

17.8.2007/KAA/bü